

Compliance Berater

5 / 2020

Betriebs-Berater Compliance

28.4.2020 | 8.Jg
Seiten 133–176

EDITORIAL

Zur Aufgabe der Rechtsanwälte | I

Dr. Malte Passarge

AUFSÄTZE

Nachhaltigkeit und Compliance | 133

Prof. Dr. jur. Dieter Krimphove

Muss man sich das gefallen lassen? Rechtsschutz gegen kartellrechtliche Ermittlungsmaßnahmen in den USA und der EU – Teil 1 | 140

Dr. Christian Steinle, RA, Dr. Lukas Aberle, RA, LL.M. (Tongji Shanghai),
Nicholas E. O. Gaglio, Susan Zhu, Lindsey Strang

MiFID II-Anforderungen an den algorithmischen Handel aus der Perspektive eines Energiehandelsunternehmens | 145

Violeta Sliskovic, RAin, CCP

Der Compliance-Lifecycle und die Corporate-Compliance-Funktion nach MaRisk – Teil 2 | 149

Markus Müller, Christian Gudat, Julia Reich und Dr. Carola Rinker

Braucht Künstliche Intelligenz Ethik? | 155

Johannes Groß, RA

Länderreport: Compliance in Portugal – Teil 2 | 160

Dr. Susana Campos Nave, RAin/FAStrafR

RECHTSPRECHUNG

VG Münster: Rückziehung einer von der europäischen Kommission ins Netz eingestellten RAPEX-Warnung | 167

BGH: Kartellbußgeldsache – Lückenhafte Beweiswürdigung im Bußgeldurteil | 174

CB-BEITRAG

Dr. Susana Campos Nave, RAin/FAStrafR

Länderreport: Compliance in Portugal – Teil 2

Dieser Beitrag gibt eine Einführung in die Grundzüge der Compliance in Portugal. Während sich Teil 1 (CB 2020, Seite 115) mit der Antikorruption sowie dem Wettbewerbs- und Kartellrecht befasste, werden im hier vorliegenden Teil 2 die Geldwäsche, das Wirtschaftsstrafrecht, die Produkt-Compliance und arbeitsrechtliche Aspekte der Compliance behandelt.

I. Geldwäsche

1. Gesetzlicher Rahmen und zuständige Behörde

Die Rechtsgrundlage für die rechtliche Beurteilung von Geldwäsche in Portugal findet sich in dem Gesetz Nr. 83/2017 vom 18. August 2017.¹ Dieses Gesetz sieht Maßnahmen präventiver und repressiver Art vor und dient der Umsetzung der vierten europäischen Geldwäscherichtlinie.²

Die Verfolgung von Geldwäsche auf nationaler Ebene erfolgt im Grundsatz durch die Strafverfolgungsbehörden.³ In diesem Zusammenhang werden diese durch die portugiesische Zentralbank (Banco de Portugal), die portugiesische Wertpapierkommission (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários), das Grundbuchamt sowie die Finanzbehörden unterstützt.⁴

Haben die Strafverfolgungsbehörden den berechtigten Verdacht, dass ein Fall der Geldwäsche vorliegen könnte, besteht die Möglichkeit, Vermögen mittels gerichtlicher Anordnung zu beschlagnahmen.⁵

Der Financial Intelligence Unit (FIU) obliegt die Aufgabe, geldwäsche-relevante Informationen aufzunehmen, zu erforschen und Daten im Hinblick auf verdächtige Transaktionen auszuwerten.⁶

2. Tatbestand der Geldwäsche

Der Tatbestand der Geldwäsche (Branqueamento) ist immer dann erfüllt, wenn versucht wird, die unrechtmäßige Herkunft von Geldern zu verbergen bzw. inkriminierte Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Dies kann im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung, Bestechung, Korruption und anderen Straftaten geschehen.⁷

Geldwäsche kann sowohl durch Individuen als auch durch Unternehmen begangen werden.

Verpflichtete des Geldwäschegesetzes sind in erster Linie Unternehmen aus der Finanzbranche (Entidades financeiras). Hierzu zählen Banken und Kreditinstitute, Investitionsgesellschaften sowie Finanzunternehmen und Immobiliengesellschaften.⁸

Daneben sind bestimmte Berufsträger aus sensiblen Bereichen (Entidades não financeiras) verpflichtet, u.a. Anbieter von Wettspielen, Wirtschaftsprüfer, Anwälte. Unerheblich ist, ob das Unternehmen seinen Hauptsitz in Portugal hat, solange eine Geschäftstätigkeit in Portugal stattfindet.⁹

Liegen Indizien vor, die Geldwäsche vermuten lassen, müssen ent-

sprechende Transaktionen gemeldet werden. Die Höhe des Geldbetrages ist dabei irrelevant. Meldungen sind im Verdachtsfall unverzüglich an die auf Geldwäsche spezialisierte Abteilung der Strafverfolgungsbehörden (Unidade de Informação Financeira)¹⁰ zu richten.¹¹

Im Rahmen der Meldung sind Informationen zur Identifizierung (verificação da identidade) der beteiligten juristischen oder natürlichen Person bzw. des wirtschaftlich Berechtigten (beneficiários efetivos) sowie zu der Transaktion zu melden. Die Verdachtsmomente sind auszuführen und mit Dokumenten und sonstigen Nachweisen zu belegen. Alle Dokumente unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren.¹²

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Geldwäsche müssen im Einzelfall angemessen sein, d.h. je nach Risiko können weitergehende

1 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

2 Vgl. Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32015L0849>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

3 Vgl. Artikel 81 Nr. 1 des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

4 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/anti-money-laundering-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

5 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/anti-money-laundering-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

6 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/anti-money-laundering-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

7 Artikel 368-A Código Penal.

8 Artikel 3 des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

9 Artikel 4 des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

10 <https://www.policiajudiciaria.pt/uif/>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

11 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/anti-money-laundering-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

12 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/anti-money-laundering-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

Maßnahmen notwendig sein. Durch die Verpflichteten sind in jedem Fall Maßnahmen zu ergreifen, um die Herkunft der an der Transaktion beteiligten Mittel als auch das Risikoprofil des Geschäftspartners angemessen zu überprüfen. Dies umfasst Informationen wie Name, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer etc.¹³

Kriterien, die bei der Beurteilung des Risikos eine Rolle spielen können, sind Aspekte wie im Hinblick auf Geldwäsche riskante Drittländer¹⁴ oder die Beteiligung politisch exponierter Personen.¹⁵ Auch die Tatsache, dass Geschäfte ohne persönlichen Kontakt erfolgen sollen, können ein Hinweis auf den Versuch der Geldwäsche sein.

3. Strafmaß

Das Geldwäschegesetz bestraft Geldwäsche sowohl als Verbrechen (*Ilícitos criminais*) als auch als Vergehen (*Ilícitos contraordenacionais*) mit Freiheits- und Geldstrafen. Daneben sind verschiedene Sanktionen (*Sanções acessórias*)¹⁶ vorgesehen.

Geldwäsche kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwölf Jahren bestraft werden. Das Strafmaß ist allerdings beschränkt auf die Höchststrafe der Straftat, mit der die Geldwäsche in Verbindung steht (Vortat).

Bei juristischen Personen wird das Strafmaß mittels Geldstrafe umgesetzt, wobei ein Tag Gefängnisstrafe der Zahlung von zehn Tagessätzen entspricht.¹⁷

Ein Katalog mit Geldbußen findet sich in Artikel 170 des Geldwäschegesetzes. Dabei sind Geldstrafen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5 Mio. EUR vorgesehen.¹⁸

Als weitere Sanktionen kommen z. B. die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils¹⁹, die Geschäftsschließung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren²⁰, ein Berufsausübungsverbot für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren²¹, das Verbot bestimmte Ämter oder repräsentative Tätigkeiten, wie beispielsweise ein Aufsichtsratsmandat für bis zu drei Jahre auszuüben,²² sowie eine Öffentlichmachung der Verurteilung²³ in Betracht.

4. Transparenzregister

Mit dem Gesetz Nr. 89/2017 vom 21. August 2017²⁴ wurde die vierte europäische Geldwäscherichtlinie²⁵ in Portugal umgesetzt und ein Transparenzregister (*Registo Central de Beneficiário Efetivo*) eingeführt.

Dabei handelt es sich um eine von dem öffentlichen Institut für Register- und Notarangelegenheiten (*Instituto dos Registos e do Notariado*)²⁶ geführte Datenbank. Dort sind Unternehmen aufgeführt und es können im Einzelfall Informationen zu dem wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens abgefragt werden. Auf diese Weise kann die Person bzw. Interessengruppe abgerufen werden, die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben.²⁷ Die gespeicherten Informationen sind für alle durch das Geldwäschegesetz Verpflichteten abrufbar.

II. Sonstige Themen

1. Grundzüge des Wirtschaftsstrafrechts

a) Verfolgung von Wirtschaftskriminalität

Wirtschaftskriminalität fällt, wie auch andere Verbrechen, unter den Aufgabenbereich der Strafverfolgungsbehörden (*Ministério Público*). Die Strafverfolgungsbehörden sind Herren über das Verfahren und entscheiden über die Verfolgung von Straftaten.²⁸ Strafrechtliche Er-

mittlungen werden durch eine Meldung oder durch eigenständige Untersuchungen der Strafverfolgungsbehörden eingeleitet.

Im Rahmen der Ermittlung haben die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, mit ausländischen Behörden zusammenzuarbeiten.²⁹

Die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden richtet sich nach dem Ort des Geschehens. Sie existieren auf lokaler Ebene und daneben als zentrale Strafverfolgungsbehörde in Lissabon, in deren Zuständigkeit Verbrechen von nationaler Bedeutung bzw. Verbrechen fallen, die nicht örtlich auf einen Teil Portugals eingegrenzt werden können.³⁰

Die Strafverfolgungsbehörden werden von der Kriminalpolizei unterstützt (*Polícia Judiciária*), die über eine Abteilung mit dem Schwerpunkt Korruptionsbekämpfung verfügt.³¹ Diese nationalen Anti-Korruptions-Einheiten der portugiesischen Polizei spielen eine besondere Rolle bei der Verfolgung von Korruptionsstraftaten.

Ihre Ermächtigung findet diese Einheit in dem Gesetz Nr. 36/94³², wonach deren Kompetenz auch präventive Maßnahmen umfasst, mit dem Ziel, Umstände zu erforschen, die im Hinblick auf die Prävention von Korruption relevant sein können.

13 Artikel 24 des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

14 Artikel 37 des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

15 Artikel 39 des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

16 Artikel 172 des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

17 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/anti-money-laundering-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

18 Vgl. Artikel 170 des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

19 Artikel 172 Nr. 1a des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

20 Artikel 172 Nr. 1b des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

21 Artikel 172 Nr. 1c des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

22 Artikel 172 Nr. 1d des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

23 Artikel 172 Nr. 1e des Gesetzes 83/2017, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108021178>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

24 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/108028571>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

25 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

26 Vgl. <https://eportugal.gov.pt/>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

27 Vgl. https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/transparency-register_pt, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

28 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

29 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

30 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

31 Vgl. <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=53f28b33-d3fb-4456-895e-a92bf78410b6>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

32 Gesetz Nr. 36/94 vom 29. September 1994, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/609309>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

Daneben erhalten die Strafverfolgungsbehörden Unterstützung von spezialisierten Behörden und Institutionen wie den Steuerbehörden. Auf diese Weise wird eine effektive Durchführung der Ermittlungen gefördert.

Dies zeigt sich beispielsweise dadurch, dass bei Bestechungs- und Korruptionsdelikten die Vollzugsstelle auch vollständigen Zugriff auf die Datenbank der Steuerverwaltung hat. Die Finanzinstitute sind verpflichtet, die angeforderten Informationen innerhalb eines bestimmten Zeitraums herauszugeben. Dieser Zeitraum verkürzt sich, wenn sich Verdächtige in Haft befinden. Werden Dokumente nicht freiwillig herausgegeben, kann die Behörde mittels Gerichtsbeschluss vorgehen.³³

Für Verbrechen mit Finanzmarktbezug ergibt sich eine Zuständigkeit der Wertpapiermarktkommission (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários), die wiederum der Strafverfolgungsbehörde berichtet.³⁴ Die Entscheidung, ob ein Vorgang strafrechtlich verfolgt wird, liegt am Ende bei den Strafverfolgungsbehörden.

Neben der Behörde zur Verfolgung von Unregelmäßigkeiten auf den Finanzmärkten gibt es Behörden, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Märkte überwachen. Hierzu zählen die bereits erwähnte Wertpapiermarktkommission (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários), die Portugiesische Nationalbank (Banco de Portugal), die Aufsichtsbehörde für Versicherungen und Pensionsfonds (Autoridade de Supervisão de Seguros e Fundos de Pensões) und die Wettbewerbsbehörde (Autoridade da Concorrência). In allen Fällen ist es möglich, gegen die Entscheidung dieser Behörden vor den ordentlichen Gerichten vorzugehen.³⁵

b) Gerichte für Wirtschaftskriminalität

Fälle der Wirtschaftskriminalität werden vor den ordentlichen Gerichten behandelt. Der Nachweis von Verstößen obliegt der Strafverfolgungsbehörde.³⁶

Die Strafgerichte sind je nach Strafmaß mit einem oder drei Richtern besetzt.³⁷

In Fällen, in denen das Strafmaß acht Jahre oder mehr beträgt, besteht die Möglichkeit einer Verhandlung im Rahmen eines Jury-Verfahrens. In der Praxis können Verfahren wegen Geldwäsche hierfür in Betracht kommen, für die in bestimmten Fällen ein Strafmaß von bis zu zwölf Jahren einschlägig sein kann.³⁸

c) Wirtschaftsstraftaten

Häufige Wirtschaftsstraftaten sind:³⁹

- Wertpapierbetrug (Manipulação do mercado)⁴⁰
- Abrechnungsbetrug (Falsificação ou contrafação de documento)⁴¹
- Insiderhandel (Abuso de informação)⁴²
- Untreue (Abuso de confiança)⁴³
- Bestechung von Amtsträgern (Corrupção activa)⁴⁴
- Steuerverbrechen (Crimes tributários)⁴⁵
- Betrug gegenüber dem Staat (Burla)⁴⁶
- Umweltverbrechen (Poluição)⁴⁷
- Verstöße im Zusammenhang mit Wahlkampffinanzierung (Financiamento dos partidos políticos e das campanhas eleitorais)⁴⁸
- Geldwäsche (Branqueamento)⁴⁹
- Verbrechen gegen den Datenschutz und IT-Sicherheit (Ataques contra Sistemas de Informação)⁵⁰

Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht und Kartellverstöße werden nicht strafrechtlich sanktioniert. Für diese Fälle sind Verwaltungsstrafen vorgesehen.⁵¹

aa) Unterschlagung

Eignet sich eine Person rechtswidrig etwas an, kommt eine Strafbarkeit als Unterschlagung (Abuso de confiança) gemäß Art. 205 des portugiesischen Strafgesetzbuches in Betracht.⁵²

Zur Verwirklichung der Tat bedarf es des Vorsatzes. Der Versuch der Unterschlagung ist strafbar, eine fahrlässige Begehung der Tat ist nicht strafbar. Unterschlagung kann mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden.⁵³

33 Vgl. https://www.mlgs.pt/xms/files/site_2018/publicacoes/2019/Financier_Worldwide_Annual_Review_2019_Corporate_Fraud__Corruption_-_Portugal.pdf, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

34 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

35 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

36 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

37 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

38 Artikel 368-A des Portugiesischen Strafgesetzbuchs (Gesetzes Nr. 48/95), abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

39 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

40 Artikel 379 des Wertpapierkodex Gesetz Nr. 486/99, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/682983>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

41 Artikel 256 des Portugiesischen Strafgesetzbuchs (Gesetzes Nr. 48/95), abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

42 Artikel 378 des Wertpapierkodex Gesetz Nr. 486/99, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/682983>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

43 Artikel 205 des Portugiesischen Strafgesetzbuchs (Gesetzes Nr. 48/95), abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

44 Artikel 374 des Portugiesischen Strafgesetzbuchs (Gesetzes Nr. 48/95), abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

45 Vgl. Artikel 103 ff. des Gesetzes Nr. 15/2001 vom 5. Juni 2001, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/322110>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

46 Artikel 217 und 218 des Portugiesischen Strafgesetzbuchs (Gesetzes Nr. 48/95), abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

47 Artikel 279 des Portugiesischen Strafgesetzbuchs (Gesetzes Nr. 48/95), abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

48 Artikel 28 des Gesetzes Nr. 19/2003 vom 20. Juni 2003, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/692850>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

49 Artikel 368-A des Portugiesischen Strafgesetzbuchs (Gesetzes Nr. 48/95), abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

50 Vgl. Gesetz Nr. 109/2009 vom 15. September 2009, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/489693>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

51 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

52 Vgl. Artikel 205 Nr. 1 des Portugiesischen Strafgesetzbuchs (Gesetzes Nr. 48/95), abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

53 Vgl. Artikel 205 Nr. 2 des Portugiesischen Strafgesetzbuchs (Gesetzes Nr. 48/95), abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

bb) Steuerstraftaten

Mit dem Gesetz Nr. 15/2001 vom 5. Juni 2001 wurden Verstöße gegen die Steuerpflichten (crimes tributários) unter Strafe gestellt.⁵⁴

Bestraft wird jedes unrechtmäßige Verhalten, das dazu führt, dass Steuern nicht bzw. nicht in der gesetzlich vorgesehenen Höhe gezahlt werden. Dies umfasst insbesondere Falschangaben in steuerlich relevanten Unterlagen.⁵⁵

Das portugiesische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen einfacher und schwerer Steuerhinterziehung. Eine Tat qualifiziert sich als schwere Steuerhinterziehung, wenn bestimmte Qualifikationsmerkmale erfüllt sind. Dies kann beispielsweise bei einem Betrug unter Ausnutzung eines Amtsträgers oder unter Verwendung falscher Rechnungen der Fall sein.⁵⁶

cc) Illegale Parteienfinanzierung

Das Gesetz Nr. 19/2003 vom 20. Juni 2003 behandelt die Finanzierung von Parteien und Wahlkämpfen (Financiamento dos partidos políticos e das campanhas eleitorais) und normiert die Strafbarkeit von illegaler Parteienfinanzierung.⁵⁷

Strafbar können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die sich an der illegalen Parteienfinanzierung beteiligen. Grundsätzlich ist es Parteien in Portugal verboten, anonyme Spenden anzunehmen. Außerdem ist es nicht erlaubt, Darlehen von portugiesischen oder ausländischen natürlichen Personen anzunehmen, die keine Banken sind.⁵⁸

dd) Datenschutz und IT-Sicherheit

Ein neuer und in der Praxis sehr wichtiger Aspekt der Compliance ergibt sich im Bereich Datenschutz und Informationstechnik. Dieser Bereich ist durch den technischen Fortschritt naturgemäß mit vielen Neuerungen verbunden.

Mit dem Gesetz Nr. 109/2009 vom 15. September 2009⁵⁹ wurde der strafrechtliche Rahmen im Hinblick auf den strafrechtlichen Schutz von Computersystemen geschaffen.⁶⁰ Unrechtmäßiger Zugang kann ebenso wie die Beeinträchtigung von IT-Systemen (ataques contra sistemas de informação) strafbar sein. Strafbare Handlungen stellen beispielsweise computerbezogene Fälschungen oder Betrug unter Verwendung eines Computers dar, sowie Versuche, unberechtigt Zugang zu Computersystemen zu erlangen. In Fällen, in denen ein schwerer Schaden verursacht wird, kann eine Freiheitsstrafe in Betracht kommen.⁶¹

2. Unternehmensstrafrecht

Ein eigenes Gesetz für Unternehmensstrafrecht existiert nicht. Straftatbestände finden sich jedoch verteilt im portugiesischen Strafgesetzbuch sowie in Spezialgesetzen wie dem Gesetz 28/84 vom 20. Januar 1984 über Wirtschaftsstraftaten und Straftaten gegen das Gesundheitssystem oder dem Gesetz 433/82 vom 27. Oktober 1982 über Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung.

Unternehmen können sich nach portugiesischem Recht nur wegen bestimmter Delikte strafbar machen. Als Straftaten kommen solche in Betracht, für die das Strafgesetzbuch ausdrücklich eine Unternehmensstrafe vorsieht. Der 2007 eingefügte Artikel 11 des portugiesischen Strafgesetzbuches (Responsabilidade das pessoas singulares e colectivas)⁶² listet hierbei alle Delikte auf, die auch von Unternehmen verwirklicht werden können. Dazu zählen beispielsweise Sklaverei und Menschenhandel (Tráfico de pessoas)⁶³, Betrug (Burla)⁶⁴, Urkundenfälschung (Falsificação ou contrafação de documento)⁶⁵, Umwelt-

verschmutzung (Poluição)⁶⁶, Bestechung (Suborno)⁶⁷, Geldwäsche (Branqueamento)⁶⁸ und die aktive (corrupção activa)⁶⁹ und passive (corrupção passiva)⁷⁰ Korruption.

Die Haftung kann sich in Portugal sowohl gegen das Unternehmen als auch gegen einzelne Mitarbeiter richten.⁷¹

a) Haftung des Unternehmens

Das Verfahren gegen Unternehmen richtet sich nach den Bestimmungen der portugiesischen Strafprozessordnung. Das Unternehmen wird dabei von seinen vertretungsberechtigten Organen vertreten, vgl. Art. 4 der portugiesischen Strafprozessordnung i. V. m. Art. 21 Abs. 1 der portugiesischen Zivilprozessordnung (Código de Processo Civil).⁷²

Das Unternehmensstrafrecht kann daran anknüpfen, dass Handlungen einer einzelnen Person unter bestimmten Umständen dem Unternehmen zugerechnet werden.

Voraussetzung für die Strafbarkeit des Unternehmens ist, dass die Handlung in dessen Namen und Interesse stattgefunden hat. Hierbei ist das Schuldprinzip zu berücksichtigen, d.h. niemand darf für eine Tat bestraft werden, für die ihn keine Schuld trifft. Folglich knüpft die Strafbarkeit an Handlungen an, die im Namen und Interesse eines Unternehmens durchgeführt werden.⁷³

54 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/322110>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

55 Vgl. Artikel 105 des Gesetzes Nr. 15/2001 vom 5. Juni 2001, abrufbar unter [tps://dre.pt/application/conteudo/322110](https://dre.pt/application/conteudo/322110), zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

56 Vgl. Artikel 104 des Gesetzes Nr. 15/2001 vom 5. Juni 2001, abrufbar unter [tps://dre.pt/application/conteudo/322110](https://dre.pt/application/conteudo/322110), zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

57 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/692850>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

58 Vgl. Artikel 28 des Gesetzes Nr. 19/2003, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/692850>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

59 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/489693>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

60 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

61 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

62 Artikel 11 des Gesetzes Nr. 48/95, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

63 Artikel 160 des Gesetzes Nr. 48/95, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

64 Artikel 217 des Gesetzes Nr. 48/95, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

65 Artikel 256 des Gesetzes Nr. 48/95, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

66 Artikel 279 des Gesetzes Nr. 48/95, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

67 Artikel 363 des Gesetzes Nr. 48/95, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

68 Artikel 368-A des Gesetzes Nr. 48/95, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

69 Artikel 374 des Gesetzes Nr. 48/95, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

70 Artikel 373 des Gesetzes Nr. 48/95, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

71 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

72 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/497406>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

73 Vgl. Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 48/95, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

Eine Haftung des Unternehmens entfällt entsprechend dann, wenn die Mitarbeiter entgegen ihrer Anweisungen handeln.

Die Haftung des Unternehmens kann sich im zivilrechtlichen Bereich auch auf Nachfolgeunternehmen erstrecken. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist persönlich und nicht übertragbar.⁷⁴

b) Haftung des einzelnen Mitarbeiters

Die Haftung der Angestellten greift für alle Handlungen, die diese Personen im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses ausführen. Die Haftung des Unternehmens entfällt, wenn die Angestellten gegen Dienst-anweisungen handeln.

Eine persönliche Haftung von Organen und Vertretern von juristischen Personen wird in den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens vorliegt, nicht automatisch begründet.

Dennoch ergibt sich für die handelnden Personen, die in verantwortlicher Position stehen, eine besondere Verantwortung kraft Amtes für die Schadenswiedergutmachung, insbesondere dafür, etwaige Strafen zu zahlen.

Ansatzpunkt für die Haftung und gleichzeitig Ansatz für Haftungsprävention kann die Organisation des Unternehmens sein. Die Geschäftsführung und Vertreter der juristischen Personen haben die Aufgabe, die Organisation so zu gestalten und zu führen, dass Fehlverhalten vermieden wird.⁷⁵ Dies schließt die Schaffung von Präventionsmechanismen ein.

3. Tax Compliance

Ausländische Unternehmen müssen, genauso wie in Portugal ansässige Unternehmen, die portugiesischen Steuervorschriften beachten. Hiervon berührt werden Fragen der Tax Compliance.

Besondere Berücksichtigung in diesem Rahmen finden die Vorschriften des allgemeinen Steuergesetzes (Lei Geral Tributária)⁷⁶ sowie des portugiesischen Körperschaftssteuergesetzes (Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Colectivas)⁷⁷.

Grundsätzlich können in Portugal die meisten Steuerpflichten, wie auch die Einreichung der Steuererklärung, über die Homepage der Finanzbehörde (Portal das Finanças) digital erfüllt werden.⁷⁸ Der Zugriff zu dem elektronischen Serviceportal erfolgt über eine Steueridentifikationsnummer, die jedem Unternehmen nach der Gründung zugewiesen wird.

Unternehmen, die über einen Sitz in Portugal verfügen, sind verpflichtet, sich steuerlich zu registrieren.⁷⁹ Die steuerliche Registrierung erfolgt per elektronischer Mitteilung an die Steuerbehörden, woraufhin den Unternehmen eine Steueridentifikationsnummer zugewiesen wird.⁸⁰

In Portugal ansässige Unternehmen unterliegen der Körperschaftsteuer für ihr weltweites Einkommen in Höhe von 21%⁸¹ auf die steuerpflichtigen Gewinne.⁸² Diese sind nach den geltenden Rechnungslegungsstandards zu ermitteln. Die Körperschaftsteuererklärung ist jährlich in elektronischer Form bis zum 31. Mai des Folgejahres zu erstellen.

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer können Gemeinden auf Grundlage des Kommunalfinanzgesetzes (Lei das Finanças Locais) einen Gemeindefiskuszuschlag von bis zu 1,5% erheben (Derrama Municipal). Unternehmen, deren Umsatz im Vorjahr 150.000 EUR nicht überstieg, können hiervon ausgenommen sein. Der Gemeindefiskuszuschlag wird auf den steuerpflichtigen Jahresgewinn, vor Abzug von steuerlichen Verlusten, erhoben. Die Ermittlung der genauen Höhe erfolgt unter Berücksichtigung der am Sitz des Unternehmens durch die Wohnsitzgemeinde bestimmten Sätze, die mittels Entscheidung der Steuerbe-

hörde (Ofício Circulado) beschlossen und auf dem Finanzportal veröffentlicht werden.⁸³ In Lissabon findet beispielsweise ein Steuersatz von 1,5% Anwendung.

Die Mehrwertsteuer auf dem portugiesischen Festland beträgt grundsätzlich 23%, 22% auf den Madeira-Inseln und 18% auf den Azoren.⁸⁴

Werden Rechnungen über Waren bzw. Dienstleistungen ausgestellt, sind seitens der Unternehmen die Anforderungen zu beachten, die an eine ordnungsgemäße Rechnungstellung gestellt werden. Rechnungen haben folgende gesetzliche Pflichtinhalte zu enthalten:

- Bezeichnung des Lieferanten bzw. des Dienstleisters und des Kunden bzw. Steuerzahlers mit Namen, Firma und offizieller Adresse des Lieferanten der Waren bzw. des Dienstleisters einschließlich der entsprechenden Umsatzsteuernummer
- Angabe der gelieferten Waren oder Dienstleistungen mit Menge und üblicher Bezeichnung zur Bestimmung des anwendbaren Mehrwertsteuersatzes
- Preis ohne Steuern, den anwendbaren Steuersatz und den Betrag der zu zahlenden Steuern
- gegebenenfalls Begründung für die Nichtanwendung der Steuer
- Datum der Dienstleistungserbringung bzw. Veräußerung der Waren

4. Produkt-Compliance

Im Rahmen der Produkt-Compliance stellen sich in der Praxis Fragen der Produkthaftung.⁸⁵

Die Haftung für fehlerhafte Produkte kann sich in Portugal neben einer vertraglichen und deliktischen Haftung im Rahmen der verschuldens-unabhängigen Haftung gemäß Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985⁸⁶ ergeben. Die Richtlinie wurde durch den portu-

74 Vgl. <https://iclg.com/practice-areas/business-crime-laws-and-regulations/portugal>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

75 Vgl. Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes Nr. 48/95, abrufbar unter <https://dre.pt/a/application/conteudo/547984>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

76 Gesetz Nr. 398/98 vom 17. Dezember 1998, abrufbar unter <https://dre.pt/a/application/conteudo/191558>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

77 Gesetz Nr. 442-B/88 vom 30. November 1988, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/519003> vom 3. Mai 2019, abgerufen am 6.4.2020.

78 Vgl. <https://www.aceso.gov.pt/loginRedirectForm?path=formularioContacto.action&partID=PFIN>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

79 Vgl. Artikel 19 Nr. 3, 4 und 12 des Gesetzes Nr. 398/98 vom 17. Dezember 1998 abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/191558>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

80 Vgl. https://www.viactt.pt/website/o_que_e.html, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

81 Vgl. Article 87 Nr. 1 des Gesetz Nr. 442-B/88 vom 30. November 1988, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/519003> vom 3. Mai 2019, abgerufen am 6.4.2020.

82 Vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetz Nr. 442-B/88 vom 30. November 1988, abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/519003> vom 3. Mai 2019, abgerufen am 6.4.2020.

83 Vgl. Liste mit den Steuersätzen in der Ofício Circulado n° 20205/2019 vom 12. Februar 2019, abrufbar unter https://www.ivojoma.pt/docs/oc_20205_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

84 Vgl. Überblick zur Besteuerung in Portugal unter <https://www.portugalglobal.pt/EN/InvestInPortugal/fiscalsystem/Paginas/CorporateIncomeTaxIRC.aspx>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

85 Vgl. Rödl & Partner Handbuch Internationale Produkthaftung, 3. Auflage, Kapitel Portugal, S.273 ff.

86 Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31985L0374>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

gisischen Gesetzgeber durch das Gesetz Nr. 383/89 vom 6. November 1989, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 131/2001 vom 4. April 2001, in die nationale Rechtsordnung umgesetzt.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Produkthaftung das Gesetzesdekret Nr. 67/2003 vom 8. April 2003 von Bedeutung, das die europäische Richtlinie 1999/44/EWG⁸⁷ über den Verbraucherschutz in das portugiesische Recht umgesetzt hat und später durch das Gesetzesdekret Nr. 84/2008 vom 21. Mai 2008 novelliert wurde.

Der Hersteller haftet dem Geschädigten gegenüber direkt, unabhängig davon, ob dieser das Produkt erworben hat oder nur Nutzer ist. Der Begriff des Herstellers in der europäischen Richtlinie ist weit gefasst.⁸⁸ Hiervon ist sowohl der Produzent eines Endprodukts als auch der Produzent eines Einzelteils oder eines Grundstoffes umfasst (diese gelten als echte Hersteller). Daneben werden auch diejenigen als Hersteller bezeichnet, die als Hersteller in Erscheinung treten, indem sie ein Produkt mit ihrem Produktnamen, ihrer Handelsmarke oder einem anderen für Großhändler typischen Unterscheidungsmerkmal versehen (diese gelten als augenscheinliche Hersteller).

Schließlich gelten auch diejenigen als Hersteller, die ein Produkt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in die Europäische Union importieren und diejenigen, die ein Produkt anbieten, dessen tatsächlicher Hersteller oder Lieferant unbekannt ist. Letztere werden als Scheinhersteller bezeichnet. Importeure, die Produkte von außerhalb der Europäischen Union einführen, gelten immer als Hersteller. Bei der Qualifizierung eines Händlers als Hersteller kommt es in der Praxis außerdem noch darauf an, ob innerhalb von drei Monaten der tatsächliche Hersteller identifiziert werden kann.

Dieser weit gefasste Herstellerbegriff kann dazu führen, dass mehrere Hersteller gemeinsam haften.

In diesem Fall ist es dann notwendig, die Umstände im Hinblick auf das von jedem Verantwortlichen verursachte Risiko, die Schwere des begangenen Fehlers und den Schadensbeitrag zu betrachten. So ist beispielsweise der Hersteller eines Bauteils nur für den Defekt dieses Bauteils verantwortlich und nicht für den Schaden an dem gesamten Produkt. Im Zweifelsfall wird die Verantwortlichkeit anteilig bestimmt⁸⁹.

III. Arbeitsrechtliche Aspekte

1. Arbeitsrechtliche Umsetzung von Compliance-Management-Systemen

Compliance-Maßnahmen können in einem Unternehmen mittels arbeitsrechtlicher Anweisungen umgesetzt werden.

Arbeitnehmer unterliegen in Portugal wie auch in Deutschland⁹⁰ dem Direktionsrecht des Arbeitgebers und haben damit dessen Anweisungen, auch im Zusammenhang mit compliance-bezogenen Maßnahmen, Folge zu leisten. Erfolgt keine Umsetzung der Maßnahmen durch den Mitarbeiter oder verstößt dieser gegen die Anweisungen, kann dies arbeitsrechtlich sanktioniert werden.⁹¹

Die Sanktionen für Verstöße des Arbeitnehmers gegen dessen arbeitsvertragliche Pflichten richten sich nach der Schwere des Fehlverhaltens, wobei bei gewöhnlichen Verstößen in erster Linie eine Abmahnung durch den Arbeitgeber in Betracht kommt. In der Abmahnung ist das Fehlverhalten konkret zu bezeichnen und außerdem weitere Sanktionen wie der Ausspruch einer Kündigung im Wiederholungsfall in Aussicht zu stellen.⁹²

In Fällen von gewichtigen Verstößen gegen die Anweisung des Arbeitgebers, kann das Arbeitsverhältnis unter Umständen vorzeitig mit

sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund außerordentlich beendet werden. Eine außerordentliche Kündigung kommt dann in Betracht, wenn der Grund so gewichtig ist, dass ein Abwarten der einschlägigen Kündigungsfrist für den Kündigenden nicht zumutbar ist.⁹³ Als gewichtige Entlassungsgründe für Angestellte kommen u. a. die beharrliche Arbeitsverweigerung oder der Tatbestand der Untreue im Dienst in Betracht.⁹⁴

Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist möglich. Sie ist grundsätzlich begründungsfrei, da sie im Gegensatz zur außerordentlichen Beendigung keines besonderen Grundes bedarf.⁹⁵

2. Whistleblowing

Ein wirksames Compliance-Management-System verlangt von Unternehmen die Schaffung und Etablierung von internen Kontrollmechanismen, die es ermöglichen, Fehlverhalten und sonstige Missstände, die sich negativ auf das Unternehmen auswirken können, aufzudecken.

Das sogenannte Whistleblowing als eine Ausgestaltung von Hinweisgebersystemen stellt hierbei ein zentrales Element dar, wie sich in der Aufdeckung von Fehlverhalten in der Vergangenheit in verschiedenen Bereichen, in der Regel durch Weitergabe vertraulicher Informationen, gezeigt hat.⁹⁶ Die Schaffung von organisatorischen Strukturen, in deren Rahmen Anlaufstellen für die Whistleblower benannt, oder sonstige Systeme, wie beispielsweise elektronische oder telefonische Möglichkeiten für Hinweise geschaffen werden, gehören nicht erst seit den spektakulären Whistleblower-Fällen in der Vergangenheit⁹⁷ zum Standard eines effektiven Compliance-Systems.

Schutznormen für Whistleblower finden sich vereinzelt im portugiesischen Gesetz, so beispielsweise in dem Gesetz 19/2008 über Korruption im privaten Bereich.⁹⁸ Darin enthalten sind Regelungen, die das Recht umfassen, die Anonymität zu bewahren, bis ein Verdäch-

87 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999L0044:DE:HTML>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

88 Vgl. Art. 2 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31985L0374>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

89 Vgl. Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 131/2001.

90 In Deutschland ergibt sich das Weisungs- bzw. Direktionsrecht aus § 106 Gewerbeordnung.

91 Vgl. Rödl & Partner Handbuch Internationales Arbeitsrecht, 2. Auflage, Kapitel Portugal, Seite 373 ff.

92 Vgl. Rödl & Partner Handbuch Internationales Arbeitsrecht, 2. Auflage, Kapitel Portugal, Seite 373 ff.

93 Vgl. Rödl & Partner Handbuch Internationales Arbeitsrecht, 2. Auflage, Kapitel Portugal, Seite 373 ff.

94 Vgl. Rödl & Partner Handbuch Internationales Arbeitsrecht, 2. Auflage, Kapitel Portugal, Seite 373 ff.

95 Vgl. Rödl & Partner Handbuch Internationales Arbeitsrecht, 2. Auflage, Kapitel Portugal, Seite 373 ff.

96 Vgl. u. a. die sog. Panama-Papers.

97 Vgl. die medial sehr bekannten Fälle der Whistleblower Snowden, Assange und Manning.

98 Abrufbar unter <https://dre.pt/application/conteudo/249976>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

tiger verurteilt worden ist.⁹⁹ Außerdem normiert ist das Recht, unter Umständen in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen zu werden.¹⁰⁰

Daneben bietet die Online Plattform der zentralen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörde (Departamento Central de Investigação e Ação Penal) die Möglichkeit, Verdachtsmomente anonym zu melden.¹⁰¹

IV. Fazit

Compliance Fragen knüpfen immer an die Risiken an, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist. Entsprechend ist die Analyse des Risikos Ausgangslage für die Gestaltung effektiver Compliance Systeme.

Im Rahmen der risikoangemessenen Organisation sollten Unternehmen in Portugal interne Regelungen und Richtlinien festschreiben, die sich an alle Mitarbeiter, besonders aber solche in Führungspositionen richten. Diese Richtlinien sollten den Mitarbeitern Handlungsanweisungen an die Hand geben, die helfen können, Fehlverhalten zu verhindern.

Obwohl es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die festlegen, was ein angemessenes Compliance-Verhalten darstellt, kann auf diese Weise unter Umständen die Verantwortlichkeit des Unternehmens ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Täter gegen interne Richtlinien oder Anweisungen gehandelt hat. In diesem Zusammenhang sollten Compliance-Abteilungen geschaffen werden, die sich, entweder unterstützt durch Inhouse-Juristen oder mit der Hilfe externer Rechtsanwälte, mit Risiken beschäftigen.¹⁰²

Compliance-relevante Risiken sollten aufgrund ihrer Komplexität immer im konkreten Einzelfall betrachtet werden. Hier finden u. a. bei grenzüberschreitendem Handel die beteiligten Länder und die Korruptionserfahrung vor Ort, die konkrete wirtschaftliche Aktivität, invol-

viertes Kapital, Dauer des Projekts und die beteiligten Vertragsparteien Beachtung. Ebenfalls eine wichtige Rolle spielen die Due Diligence, Verhaltensregeln in Hinblick auf identifizierte Risiken und eine sorgfältige Buchführung.

Aufgrund der vielschichtigen Regelungslage stehen Unternehmen vor großen Herausforderungen. Die Einführung einer Compliance-Organisation ist unverzichtbar und state of the art.

AUTORIN



Dr. Susana Campos Nave, RAin/FAStrafR, ist bei Rödl & Partner in Berlin als Strafverteidigerin auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts tätig. Des Weiteren berät sie nationale und internationale Unternehmen in der strafrechtlichen Präventionspraxis (Corporate Compliance).

99 Vgl. <https://www.business-anti-corruption.com/country-profiles/portugal/>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

100 Vgl. <https://www.business-anti-corruption.com/country-profiles/portugal/>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020. <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=49b86375-6ebc-4ba1-97ae-c53e2a2243f6>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

101 Vgl. <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=49b86375-6ebc-4ba1-97ae-c53e2a2243f6>, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.

102 Vgl. https://www.mlgts.pt/xms/files/site_2018/publicacoes/2019/Financier_Worldwide_Annual_Review_2019_Corporate_Fraud__Corruption_-_Portugal.pdf, zuletzt abgerufen am 6.4.2020.